



I. Einleitung

Derzeit finden deutschlandweit regelmäßig sog. „Corona- bzw. Montagspaziergänge“ mit tausenden von Teilnehmern statt. Ziel dieser Spaziergänge ist es, ein öffentliches Zeichen gegen die von vielen Leuten als unverhältnismäßig empfundenen Corona-Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zu setzen. Dabei zeigt die Erfahrung der vergangenen Wochen, dass die Teilnehmer an solchen Spaziergängen leider in erheblichem Maße kriminalisiert werden. So fordern führende Politiker die Polizei medienwirksam dazu auf, konsequent gegen die „Spaziergänge“ und ihre Teilnehmer vorzugehen. Es ist tatsächlich die zunehmende Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren gegen eine Vielzahl von Teilnehmern feststellbar.

Vor diesem Hintergrund soll der nachfolgende Leitfaden einen kurzen Überblick über die hierfür geltende Rechtslage geben. Hierauf folgt eine konkrete Handlungsempfehlung, wie ein rechtskonformes Handeln sichergestellt und damit die Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren möglichst vermieden werden kann. Bestandteil dieses Leitfadens wird darüber hinaus letztlich auch eine konkrete Handlungsempfehlung für den Fall sein, dass es trotz aller Bemühungen dennoch zur Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens gekommen ist.

Vorzustellen ist in diesem Zusammenhang allerdings der Hinweis, dass aufgrund der Vielzahl an möglicherweise auftretenden Situationen die Ausführungen selbstverständlich nicht jeden Einzelfall rechtlich beleuchten und abdecken können. Die nachstehenden Feststellungen beziehen sich zudem allein auf die in Niedersachsen geltende Rechtslage zum Beurteilungszeitpunkt am 17.01.2022.

II. Allgemeiner Rechtsrahmen

Als essentielle Voraussetzung eines demokratischen Rechtsstaates ist in Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz die Versammlungsfreiheit wie folgt garantiert:

„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

Auch schon vor der Corona-Zeit galt allerdings die Versammlungsfreiheit nicht uneingeschränkt, sondern konnte durch gesetzliche Regelungen ausgestaltet und eingeschränkt werden. Dies ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz, wonach die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden kann. Seit dem Aufkommen der Corona-Regelungswut wird von dieser Einschränkungsmöglichkeit allerdings natürlich in besonders drastischer Form Gebrauch gemacht.

In Niedersachsen wird eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit durch das Nds. Versammlungsgesetz und die Nds. Corona-Verordnung vorgenommen. Nach der zulässigen



Beschränkung des § 5 Abs. 1 Nds. Versammlungsgesetz ist eine Versammlung unter freiem Himmel der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen.

Wird die erforderliche Anzeige unterlassen, bedeutet dies allerdings nicht automatisch, dass eine Versammlung unmittelbar aufgelöst oder verboten werden kann. Auch für nicht angezeigte Versammlungen gilt die Versammlungsfreiheit grundsätzlich fort. Das bedeutet, die Polizei muss ihr Ermessen verfassungsgemäß ausüben und den Teilnehmern die Chance geben, ihr Versammlungsrecht – gegebenenfalls unter per Durchsage mitgeteilten Auflagen – auszuüben. Erst wenn diese Auflagen nicht beachtet und damit die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beseitigt werden kann, kommt eine Auflösung der Versammlung – unter Erteilung entsprechender Platzverweise – als letztes Mittel in Betracht.

III. Handelt es sich bei einem „Spaziergang“ überhaupt um eine Versammlung?

Oft kommt im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ die Frage auf, ob die vorgenannten Regelungen des Versammlungsrechts überhaupt anwendbar seien. So könnte man auf die Idee kommen, dass ein bloßer „Spaziergang“ keine Versammlung sei und es jedem Bürger erlaubt sein müsse – ohne weitere Einschränkungen – an der frischen Luft spazieren zu gehen.

Diese Argumentation wird in der Regel allerdings in rechtlicher Hinsicht nicht durchgreifen. Nach § 2 Nds. Versammlungsgesetz wird eine Versammlung wie folgt definiert: „Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“

Hierunter werden die „Montagsspaziergänge“ in aller Regel fallen. Denn so erfolgt der „Spaziergang“ mit dem Ziel, ein Zeichen gegen die als unverhältnismäßig empfundenen Corona-Maßnahmen zu setzen und damit an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Unabhängig von der Bezeichnung als „Spaziergang“ wird dieser in rechtlicher Hinsicht damit in den allermeisten Fällen in rechtlich zulässiger Weise als Versammlung einzuordnen sein, sodass das Versammlungsrecht in diesem Zusammenhang entsprechend anzuwenden ist.

Richtig ist allerdings, dass es für die Polizei gerade bei „Spaziergängen“ teilweise schwierig abgrenzbar sein wird, wer tatsächlich der Versammlung zuzuordnen ist (und damit entsprechende Auflagen einzuhalten hat) und wer lediglich als normaler Passant zufällig dem Geschehen beiwohnt. Denn gerade in Innenstädten oder sonstigen belebten Gegenden werden normale Passanten schwierig von den „Spaziergängern“ zu unterscheiden sein, solange letztere nicht durch entsprechende Meinungskundgabe nach außen, z.B. durch Sprechchöre oder Plakate, auf sich aufmerksam machen.



IV. Gibt es eine Möglichkeit, die 48-stündige Anzeigepflicht zu umgehen?

In aller Regel wird es im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ keine Möglichkeit geben, die im Versammlungsgesetz vorgesehene Anzeigepflicht zu umgehen. Lediglich für sog. Eil- und Spontanversammlungen sehen § 5 Abs. 4 und Abs. 5 Nds. Versammlungsgesetz entsprechende Ausnahmen von der Anzeigepflicht vor. Diese Ausnahmen setzen allerdings voraus, dass sich der

Anlass für die Versammlung so kurzfristig ergibt, dass eine rechtzeitige Anzeige nicht möglich ist. Dies wird in aller Regel nicht der Fall sein, weil für die „Montagsspaziergänge“ in Chatgruppen meistens bereits weit im Voraus Werbung gemacht wird und damit auch eine entsprechende Anmeldung hätte erfolgen können.

Das bedeutet, ein vollständig rechtskonformes Handeln ließe sich in der Regel nur durch eine vorherige rechtzeitige Anzeige des geplanten „Spaziergangs“ bei der Polizei sicherstellen. Nach einer solchen Anzeige wird die Polizei dann mit dem Anmelder in Kontakt treten und entsprechende Auflagen für die Versammlung mitteilen. Insbesondere die pauschale Auflage für die Versammlung, lediglich an einem Ort stattfinden und sich nicht fortbewegen zu dürfen wird in aller Regel jedoch unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sein, da auch der Infektionsschutz im Falle des Fortbewegens durch anderweitige Maßnahmen, z.B. Maske und Abstand, sichergestellt werden kann.

Sollten Sie das Gefühl haben, durch eine Auflage der Polizei ungerechtfertigt in Ihrem Versammlungsrecht beschnitten werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Vorfeld zur Versammlung ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht mit dem Ziel der Beseitigung der Auflage einzuleiten.

V. Ist die Teilnahme an einer unangemeldeten Versammlung per se illegal?

Nein, das ist eindeutig nicht der Fall. Wie bereits oben ausgeführt, sind auch unangemeldete Versammlungen grundsätzlich von der Versammlungsfreiheit geschützt, solange diese friedlich verlaufen und notwendige Auflagen der Polizei berücksichtigt werden. Die bloße Teilnahme an der Versammlung ist daher nicht rechtswidrig. Zu beachten ist allerdings, dass die Leitung und Organisation einer unangemeldeten Versammlung nach dem in Niedersachsen geltenden Versammlungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit und nach dem Versammlungsgesetz des Bundes sogar eine Straftat darstellt. Um nicht Gefahr zu laufen, ein solches Verfahren zu Ihren Lasten zu verursachen, sollte also unbedingt darauf geachtet werden, sich gegenüber der Polizei nicht als verantwortlicher Organisator darzustellen, sich also z.B. nicht als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, der vereinbarte Auflagen an die übrigen „Spaziergänger“ weitergibt.



VI. Wie sollte ich mich während der Versammlung verhalten, um die Einleitung von Straf- oder Bußgeldverfahren gegen mich zu möglichst vermeiden?

Um während der Teilnahme an den „Montagsspaziergängen“ die Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren zu vermeiden, sollten Sie sich gegenüber der Polizei generell kooperativ verhalten und entsprechende Auflagen und Anordnungen friedlich befolgen. Insoweit besteht selbst bei rechtswidrigen polizeilichen Maßnahmen in der Regel eine Duldungspflicht, die Sie nicht zu Widerstand berechtigt. Sollten Sie sich mit körperlicher Kraftentfaltung gegen eine polizeiliche Maßnahme zur Wehr setzen, müssen Sie damit rechnen, dass gegen Sie ein Strafverfahren wegen Widerstands oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte eingeleitet wird (§§ 113, 114 Strafgesetzbuch).

Selbst als unrechtmäßig empfundene Maßnahmen sollten Sie folglich friedlich über sich ergehen lassen. Jedoch steht es Ihnen selbstverständlich frei, im Nachgang zu einer solchen Maßnahme deren Rechtswidrigkeit gerichtlich feststellen zu lassen. Sofern Sie durch die Maßnahme einen Schaden erleiden sollten, könnte auch ein Entschädigungsanspruch im Wege eines Amtshaftungsanspruches geltend gemacht werden.

Während der polizeilichen Maßnahmen sollten Sie daher die notwendige Ruhe bewahren. Sprechen Sie ggf. umstehende „Spaziergänger“ an, ob diese anhalten und die Maßnahme als Zeugen beobachten können. In diesem Falle vergessen Sie nicht, im Nachgang zur Maßnahme entsprechende Kontaktdaten auszutauschen. Auch sollten Sie direkt im Nachgang zur Versammlung die Maßnahme in einem Gedächtnisprotokoll dokumentieren. Bitten Sie auch hinzugezogenen Zeugen darum, dies zu tun. Das Filmen von polizeilichen Maßnahmen ist zwar grundsätzlich nicht verboten, solange die Aufnahmen nur zur eigenen Dokumentation und nicht zur Veröffentlichung hergestellt werden. In der Regel werden solche Aufnahmen die Situation jedoch weiter eskalieren, weswegen von solchen abzuraten ist.

Generell gilt nach der Nds. Corona-Verordnung derzeit im Rahmen von Versammlungen das Abstandsgebot sowie FFP2-Maskenpflicht (§ 7 b Nds. Corona-Verordnung). Der Passus zur FFP2-Maskenpflicht wurde erst im Zuge des Aufkommens der „Montagsspaziergänge“ vor Kurzem in die Verordnung aufgenommen. Da es sich um Veranstaltungen im Freien handelt, ist diese Regelung unter Infektionsschutzgesichtspunkten zwar nicht plausibel. Da es sich aktuell aber trotzdem um die geltende Rechtslage handelt, sollten Sie eine FFP2-Maske unbedingt aufsetzen, sofern Sie über keine ärztliche Befreiung verfügen. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dass ein Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet wird.

Um hinsichtlich der Maskenpflicht auf „Montagsspaziergängen“ Rechtssicherheit zu schaffen, könnte die diesbezügliche Regelung der Nds. Corona-Verordnung im Wege eines sog. „Eil-Normenkontrollverfahrens“ vor dem Nds. Oberverwaltungsgericht angegriffen und in der Folge von



diesem aufgehoben werden. Ein solches Verfahren könnte jeder betroffene „Spaziergänger“ über einen Rechtsanwalt einleiten (vor dem Oberverwaltungsgericht herrscht Anwaltszwang). Bislang liegt eine Entscheidung hierzu noch nicht vor.

VII. Welche Maßnahmen kann ich im Vorfeld zu einer Teilnahme in Hinblick auf etwaige behördliche Maßnahmen ergreifen?

Zum einen sollte im Vorfeld zur Teilnahme an den „Spaziergängen“ beachtet werden, dass es nach § 3 Abs. 2 Nds. Versammlungsgesetz nicht erlaubt ist, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf dem Weg zur Versammlung und während der Versammlung bei sich zu führen. Sollte hier ein Verstoß festgestellt werden, hat dies die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge. Insbesondere Frauen, die ansonsten z.B. ein sog. „Tierabwehr- bzw. Pfefferspray“ in der Handtasche bei sich führen, sollten dieses nicht zur Versammlung mitnehmen.

Sofern Sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, stellen Sie zum anderen im Vorfeld der Versammlung sicher, ob Sie ein ärztliches Attest besitzen, welches den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung gerecht wird. Nach der Nds. Corona-Verordnung (§ 4 Abs. 5) muss derjenige, der sich auf eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Maskentragens beruft mittels ärztlichen Attests glaubhaft machen, dass ihm das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Für diese Glaubhaftmachung reicht es nach der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung allerdings nicht aus, dass ein Attest lediglich die pauschale Angabe über eine Befreiung von der Maskenpflicht enthält, da für die zuständigen behördlichen Stellen auf dieser Grundlage eine Überprüfung nicht möglich ist. Die ständige obergerichtliche Rechtsprechung fordert deshalb, dass die Bescheinigung erkennen lässt, dass der Arzt sich über allgemeine Erwägungen zum Infektionsschutz hinaus mit der konkreten medizinischen Situation des Betroffenen befasst hat, dass die Bescheinigung aktuell ist - sich also auf den jeweils gegenwärtigen Gesundheitszustand des Betroffenen bezieht - und dass ihr eine zutreffende Einschätzung der Situation, in welcher der Betroffene die Maske gegebenenfalls tragen muss, zugrunde liegt. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie sich daher ein sog. qualifiziertes Attest ausstellen lassen, welches sämtliche Diagnosen und Befundtatsachen aufführt und diese näher erläutert.

Sollten Sie rechtswidrige Maßnahmen oder die Einleitung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sich befürchten, kann es sich darüber hinaus anbieten, im Vorfeld zur Versammlungsteilnahme eine entsprechende Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Achten Sie dabei allerdings darauf, dass der Versicherungsschutz sofort greift. Denn viele Versicherungen haben eine Wartefrist, bevor diese in Anspruch genommen werden können. Schauen Sie zudem, dass im Versicherungsumfang auch verwaltungsrechtliche Verfahren abgedeckt sind. Insbesondere bei Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht bei einigen Versicherungen ein Versicherungsschutz erst nach Erhalt eines Bußgeldbescheids und nicht im vorgeschalteten Anhörungsverfahren. Fragen Sie hierzu ggf. gezielt bei Ihrer Versicherung bzw. Ihrem jeweiligen Berater nach.



VIII. Wie sollte ich mich Verhalten, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen mich eingeleitet wurde?

Sollte trotz aller Bemühungen ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet worden sein, werden Sie einige Zeit nach der Versammlung in der Regel zunächst ein behördliches Anhörungsschreiben erhalten, in welchem Sie aufgefordert werden, zu dem Vorfall Stellung zu nehmen. Wichtig dabei ist, dass keinerlei Pflicht für Sie besteht, hierauf zu reagieren. An der Aufklärung Ihnen vorgeworfener Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten müssen Sie sich nicht beteiligen, zu einer Mitwirkung sind Sie nicht verpflichtet. Die Nichtabgabe einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren ist deshalb in rechtlicher Hinsicht unschädlich. Je nach Einzelfall kann es sich allerdings empfehlen, von der Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen, um weitere behördliche Maßnahmen bzw. ein entsprechendes Bußgeld zu verhindern. Es bietet sich daher an, frühzeitig anwaltliche Unterstützung hinzuzuziehen, um Ihre individuelle Situation rechtlich bewerten zu lassen. Auf keinen Fall sollten Sie vor Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt eigenständig eine Stellungnahme abgeben, um nicht Gefahr zu laufen, den Tatvorwurf durch eine unbedarfte rechtliche Einlassung ungewollt zu erhärten.

Sollten Sie im Anhörungsverfahren nichts tun, wird gegen Sie im für die „Spaziergänge“ maßgeblichen Bereich der Ordnungswidrigkeiten in aller Regel ein Bußgeldbescheid ergehen. Hierauf müssen Sie sodann reagieren. Denn sollten Sie gegen diesen keinen Einspruch einlegen, wird dieser Bescheid rechtskräftig und Sie müssen das festgesetzte Bußgeld bezahlen. Spätestens ab Erhalt des Bußgeldbescheids sollten Sie daher anwaltliche Unterstützung hinzuziehen. Dieser wird neben der Einlegung des Einspruchs in der Regel Einsicht in die Ihrem Fall zugrundeliegende Akte nehmen und danach mit Ihnen zusammen eine entsprechende Stellungnahme zu dem Vorfall erarbeiten, um den Einspruch zu begründen. Daraufhin erhält die Bußgeldstelle Gelegenheit, dem Einspruch abzuwehren und den zu Ihren Lasten ergangenen Bescheid selber aufzuheben. Tut Sie dies nicht, werden die Akten von ihr zum örtlichen Amtsgericht weitergeleitet, wo dann ein Richter über den Einspruch – und damit auch über die Rechtswidrigkeit der jeweiligen Vorschriften und Maßnahme – entscheidet.

Als rechtswidrig empfundene Maßnahmen müssen folglich keinesfalls klaglos hingenommen werden. Die jeweiligen Erfolgsaussichten in Ihrem individuellen Fall sollten Sie allerdings vorab mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens besprechen, da die Regelungslage in Bezug auf die Corona-Vorschriften hochkomplex ist. Sollten Sie nicht über eine entsprechende Rechtsschutzversicherung verfügen, denken Sie allerdings daran, vorab auch offen die Honorarfrage mit Ihrem Rechtsanwalt zu klären, da die Anwaltskosten ansonsten leicht etwaige Bußgelder übersteigen können.

Vor allen Dingen aber: Lassen Sie sich nicht entmutigen, Ihre Rechte und damit auch Ihre persönliche Freiheit auszunutzen!